

mehrfähriger Abschnitt annehmen. Sollten aber Fälle vorkommen, wie kaum zu bezweifeln steht, daß der Staatsfiscus hier und da früher verliehene Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden von Privaten erkaufte hat, um vielleicht ein Jagdrevier zu schließen oder besser zu arrondiren, so würde die Verbindlichkeit zur Rückerstattung derartiger Kaufgelder oder der sonst dafür gewährten Entschädigungsobjecte, insofern man jene dem Staatsfiscus auferlegen zu können meint, umgekehrt auch die in derselben Lage befindlichen Privatgrundstückbesitzer treffen. Welche Verwickelungen bei inzwischeneingetretenen Besitzveränderungen daraus hervorgehen könnten, möge hiermit nur beiläufig angedeutet werden.

Wie nun nach den von dem Herrn Regierungskommissar unverhohlen gemachten Eröffnungen die Staatsregierung keinen Anstand nehmen würde, die in Folge der grundrechtlichen Bestimmung hier und da hervortretende Unebenheit auszugleichen, wenn eine allseitig befriedigende Basis ermittelt und vorgeschlagen werden könnte, davon aber, ohne neue Ungerechtigkeiten und Belastungen gegen die bei weitem größte Mehrzahl der Steuerpflichtigen herbeizuführen, absehen zu müssen glaubt, so hat auch der Ausschuss zu keiner andern Ueberzeugung gelangen können,

als daß der Antrag des Abgeordneten Graichen auf sich zu beruhen habe,

worauf er denn auch der Kammer ihren Beschluß zu richten anempfehlte.

Hiermit in Verbindung steht eine von dem Amtsoberrichter Christian Adam Adler in Landwüst am 30. April d. J. bei der ersten Kammer der Volksvertretung eingereichte Petition. Derselbe hat nämlich, laut beigebrachter Kaufsurkunde vom Datum Forstamt Boigtsberg und Landwüst den 26. August 1846, die hohe und mittlere Jagd nebst der Niederjagd in der Koppel auf den Landwüster Fluren vom Staatsfiscus gegen Erlegung eines Kaufpreises von 270 Thlr. meistbietend erkaufte und begehrt nunmehr, nachdem diese Jagd durch §. 37 der deutschen Grundrechte den Grundeigenthümern unentgeltlich zugefallen ist, eine angemessene Entschädigung aus Staatsmitteln in baarem Gelde. Da nun, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, eine Verbindlichkeit zur Schadloshaltung nicht vorhanden ist, die Grundrechte selbst bei Aufhebung der Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden jede Entschädigung ausgeschlossen wissen wollen, Billigkeitsrückichten aber zu sehr bedenklichen Consequenzen führen würden, so rathet der Ausschuss an:

die Petition des Amtsoberrichters Adler ebenfalls auf sich beruhen zu lassen, dieselbe jedoch, weil sie an die Volksvertretung gerichtet worden, der zweiten Kammer vorerst noch zuzustellen.

Präsident Georgi: Die Berathung über den vorliegenden Gegenstand ist eröffnet. Um das Wort haben gebeten die Herren Abgg. Vicepräsident Schenk und Graichen. Ich bitte mir zu bemerken, ob für oder gegen den Ausschussantrag?

(Die beiden Abgeordneten erklären gegen den Ausschuss sprechen zu wollen.)

Vicepräsident Schenk: So wenig ich die Absicht habe, ja auch im Stande sein würde, die rechtliche Begründung des Berichtes anzugreifen, so kann ich mich doch nicht mit dem

Schlussgutachten einverstanden erklären, welches uns unser Ausschuss hier vorschlägt. Fassen wir in dieser Angelegenheit das streng juristische Recht allein ins Auge, so ist unbedingt dem Ausschusse Beifall zu schenken, allein ich glaube, daß hier ein derartiger Fall vorliegt, wo auch noch auf andere Motive, als auf die des strengen Rechtes zurückzukommen sein wird. Schon den Satz auf Seite 483 würde ich nicht gelten lassen können, dort heißt es nämlich: „Gründe des Rechtes und der Gerechtigkeit, auf welche der Antragsteller provocirt, um die Staatsregierung zur Rückerstattung der für veräußerte Jagdbefugnisse erlangten Kaufgelder ermächtigt zu sehen, walten nach alle dem nicht vor.“ Meine Herren! Es ist hier Recht und Gerechtigkeit so eng verbunden zusammengefaßt, wie es im juristischen Leben eigentlich nicht besteht, denn es wird wenigstens den Juristen unter Ihnen hinlänglich der Grundsatz bekannt sein: summum jus, summa injuria, das heißt zu deutsch: das größte Recht ist mitunter das größte Unrecht. Aus dieser Voraussetzungen will ich zunächst die Folgerung ziehen, daß das, was vor dem strengen Richterstuhle Rechts ist, nicht jedesmal vor der Moral als Recht erscheint. Wende ich diesen Satz auf den vorliegenden Fall an, so komme ich zu einem anderen Resultate, als der Ausschuss, nämlich dazu, daß ein Abweisen des Antrages des Abg. Graichen und des Petenten in totum gegen diejenige Gerechtigkeit verstoßen würde, von der ich wünsche, daß sie in jedem Staatsleben existire. Wir wollen uns einmal etwas genauer das Verhältniß verdeutlichen, welches hier vorliegt. Der Staat hat, wie ihm damals zu thun gewiß zustand, einen Theil des Staatseigenthums, welches in Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden besteht, veräußert. Er ist in dessen Folge mit andern Staatsbürgern in ein Contractsverhältniß eingetreten, das von Jenen auf den guten Glauben hin, daß sie in dieser Beziehung keine Gefährte zu bestehen haben würden, abgeschlossen wurde. Durch die unbedingte Publication der Grundrechte aber hat sich allerdings die Sache dermaßen verändert, daß diejenigen, die damals im guten Glauben mit dem Staate contrahirt haben, offenbar in Schaden und Nachtheil versetzt werden. Es wäre vielleicht dieses ganze Verhältniß vermieden worden, wenn dieser Paragraph der Grundrechte mit der Reservation publicirt worden wäre, die das Märzministerium vorgeschlagen hatte, man ist aber von Seiten der nachfolgenden Regierung auf Eindringen des damaligen Landtags davon zurückgegangen und hat diesen §. 37 ohne allen weiteren Vorbehalt publicirt, hierdurch aber, wie nicht zu verkennen ist, eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die Käufer von dergleichen Jagdgerechtigkeiten hervorgerufen. Meine Herren! Was soll man dazu sagen, daß, wenn ich mit dem Staate einen Contract geschlossen habe, wonach er mir eine Jagdberechtigung auf Staats Grund und Boden veräußert hat, in diesem Falle ich als Käufer eine Entschädigung bekomme, während, wenn der Staat mir eine Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden veräußert hat, wo er bloß Jagd-